

enreg. Workshop zum Energierecht
Berlin, 24.01.2011

Das Schicksal der Objektnetze – de lege lata und de lege ferenda

Dr. Christian Haellmigk, LL.M. (Brügge)

Rechtsgrundlage für Objektnetze im Wandel

- De lege lata
 - EuGH-Urteil vom 22.05.2008 ("citiworks")
 - Beschluss des BGH vom 24.08.2010 ("citiworks")
- De lege ferenda
 - 3. Binnenmarktpaket (RL 2009/72/EG (Strom), RL 2009/73/EG (Gas))
 - EnWG-Novelle

Urteil des EuGH

- Vorlagefrage beschränkt auf § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG
- Pauschale Befreiung von der Pflicht, Netzzugang zu gewähren, verstößt gegen Europarecht (RL 2003/54/EG)
- Zulässig sind nur Befreiungen, die das Europarecht (RL 2003/54/EG) selbst vorsieht
- In Bezug auf § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG keine zulässige Befreiung gegeben

Beschluss des BGH

- Vorinstanz (OLG Dresden): § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG verstößt gegen Europarecht und ist unanwendbar
- BGH hat Entscheidung des OLG Dresden aufgehoben
 - Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung durch teleologische Reduktion
 - Nur Befreiung von Gewährung Netzzugang durch § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG europarechtswidrig
 - Im Übrigen § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG anwendbar
 - Verweis auf § 31 EnWG

Offene Fragen bei der Anwendung des § 110 Abs. 1 EnWG

- Urteil des EuGH vom 22.05.2008
 - Umfang / Übertragbarkeit der Entscheidung
- Beschluss des BGH vom 24.08.2010
 - Rechtssystematische Fragen

Offene Fragen / Urteil des EuGH

- Übertragbarkeit auf § 110 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EnWG?
 - Ebenfalls Ausschluss freier Netzzugang
- Übertragbarkeit auf weitere Rechtsfolgen von § 110 Abs. 1 EnWG?
 - Netzanschluss
 - Unbundling
 - Recht auf Grundversorgung
 - Informationspflichten
 - Von RL 2009/72/EG und RL 2009/73/EG nicht vorgesehene
Netzbetreiberpflichten

Offene Fragen / Beschluss des BGH

- Reichweite "richtlinienkonforme Rechtsfortbildung"?
 - Grenze des rechtlich Zulässigen
 - Weitere Rechtsfolgen

- Rechtsschutz gegen Objektnetzbescheide?
 - Beschwerde der citiworks zurückgewiesen, obwohl Netzzugang zu gewähren ist
 - Verweis auf § 31 EnWG
 - Systematik
 - Europarechtskonformität

Verwaltungspraxis der Regulierungsbehörden

- Keine Entscheidung über Anträge gem. § 110 Abs. 4 EnWG
- Keine Aufhebung bestehender Objektnetzbescheide

3. Binnenmarktpaket (I)

- Art. 28 RL 2009/72/EG und RL 2009/73/EG
- Tatbestand
 - Netz in einem (geographisch) begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden
 - Verknüpfung aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen
 - oder
 - in erster Linie Verteilung Strom an Netzeigentümer oder -betreiber
 - Grundsätzlich keine Versorgung Haushaltskunden

3. Binnenmarktpaket (II)

- Von den Richtlinien zugelassene Rechtsfolgen
 - Strom und Gas: Befreiung von der ex-ante Regulierung der Netznutzungsentgelte möglich
 - Strom: Befreiung von der Verpflichtung, Energie zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven transparent, nichtdiskriminierend und marktorientiert zu beschaffen, möglich
 - Allgemeine Ausnahmen von Netzbetreiberpflichten
- Entscheidung der Regulierungsbehörde

Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets in nationales Recht

- Frist: 03. März 2011
- Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur EnWG-Novelle
- Keine weitergehenden Ausnahmen für geschlossene Verteilernetzbetreiber als in den Richtlinien vorgesehen
 - Befreiung von Netzbetreiberpflichten, die das novellierte EnWG über die in den RL 2009/72/EG und RL 2009/73/EG geregelten hinaus enthält, möglich
 - Problem: "Kundenanlagen"

Schicksal bestehender Objektnetze nach der EnWG-Novelle

- Aufhebung der Objektnetzbescheide?
- Mögliche Übergangsregelung
- Konsequenzen

Kontakt Daten

Dr. Christian Haellmigk

LL.M., Europakolleg Brügge

Partner I Rechtsanwalt

CMS Hasche Sigle

Schöttlestraße 8

70597 Stuttgart

T +49 (0)711 9764 - 304

F +49 (0)711 9764 - 96302

E Christian.Haellmigk@cms-hs.com

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Belgrad, Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung zur Koordinierung der unabhängigen Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedssozialität ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedssozialität unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitgliedssozialitäten von CMS sind: CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien); CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. (Spanien); CMS Bureau Francis Lefebvre (Frankreich); CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich); CMS DeBacker (Belgien); CMS Derks Star Busmann (Niederlande); CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz); CMS Hasche Sigle (Deutschland) und CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich). www.cmslegal.com

CMS Büros und verbundene Büros: Amsterdam, Berlin, Brüssel, London, Madrid, Paris, Rom, Wien, Zürich, Aberdeen, Algier, Antwerpen, Belgrad, Bratislava, Bristol, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Casablanca, Dresden, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Hamburg, Kiew, Köln, Leipzig, Ljubljana, Luxemburg, Lyon, Mailand, Marbella, Montevideo, Moskau, München, Peking, Prag, São Paulo, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Utrecht, Warschau und Zagreb.

CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin, Registergericht: AG Charlottenburg, PR 316 B, Liste der Partner: s. Website.

www.cms-hs.com